

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 88.

Mittwoch, den 5. November.

1902.

Der heutigen Nummer wird als Anlage beigelegt:

Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Ausgabe 1902.

Die heute ausgegebene Nr. 13 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

- Nr. 27. Bekanntmachung vom 3. Oktober 1902, eine Ergänzung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 2. März 1900 betreffend.
- Nr. 28. Allgemeine Verfügung, betreffend Einsetzung einer Prüfungskommission für Hebammen-Schülerinnen, vom 24. Oktober 1902.
- Nr. 29. Allgemeine Verfügung, die Ruhepausen im Betriebe von Apotheken ohne Gehülfen an Sonn- und Feiertagen betreffend, vom 1. Novbr. 1902.

Der Erlauchteste Graf-Regent haben dem Garnisonverwaltungs-Ober-Inspektor Hankel in Detmold das Fürstlich Lippische Ehrenkreuz 4. Klasse gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 27. Oktober 1902.

Fürstliches Staats-Ministerium.

Gevekot.

Der zum Serbischen General-Konsul in Frankfurt a. M. ernannte bisherige Konsul Franz Korth, zu dessen nunmehrigen Amtsbezirke auch das Fürstenthum Lippe gehört, ist nach Ertheilung des Reichs-Exequatur auch für

das diesseitige Staatsgebiet anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 30. Oktober 1902.

Fürstliches Staats-Ministerium.
Gevekot.

Bekanntmachung,

betreffend den Betrieb des Wandergewerbes für 1903.

Die im hiesigen Lande wohnenden Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden hiermit aufgefordert, die Anträge von Wandergewerbefcheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden ihres Wohnortes (den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Im Uebrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung Personen unter 25 Jahren in der Regel Wandergewerbefcheine nicht mehr erhalten. Nur zu Gunsten derjenigen in diesem Alter befindlichen Personen, welche eine Familie zu ernähren haben, und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen sind, hat das Gesetz allgemein eine Ausnahme gestattet.

Detmold, den 22. Oktober 1902.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gevekot.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betragen im Monat Oktober 1902 im Durchschnitt

für Hafer für 50 Kilo . . 8,50 Mt.

" Heu " " " " . . 3,— "

" Stroh " " " " . . 2,25 "

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . 8,93 Mt.

" Heu " " " " . . 3,15 "

" Stroh " " " " . . 2,37 "

Detmold, den 1. November 1902.

Fürstlich Bippische Regierung.

J. B.

O verbeck.

Der am 12. Mai l. J. gegen den Kutscher Heinrich Eikhoff wegen Meineides erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 1. November 1902.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

Credé.

Unter den Schweinen des Schneidermeisters Meerkötter und des Heinrich Bracht auf Nr. 5 zu Heidenoldendorf ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Detmold, den 29. Oktober 1902.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

O stmann.

Stadtverordneten-Wahl.

III. Klasse.

Die Wahl eines Stadtverordneten der III. Wählerklasse für den zum Rathsherrn erwählten Stadtverordneten Herrn Schneidermeister Heinrich Pieper (Wahlzeit bis zum 31. Dezember 1907) findet am

Sonnabend, den 15. November d. J.,

Morgens 10 bis Mittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 20, statt.

Zum Wahlvorsteher ist Herr Kentner Ed. Frohne ernannt.

Die wahlberechtigten Bürger werden zur Theilnahme an der Wahl eingeladen mit dem Bemerken, daß die Stimmzettel nur von weißem Papier und weder unterschrieben noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Detmold, den 28. Oktober 1902.

Der Magistrat.

Petri.

Lemgo. Fürstliche Rentkammer, Forstabtheilung, hat die Ablösung der Hudeberechtigung in dem Forstorte Kettling, Schutzbezirk Brake, Oberförsterei Sternberg, beantragt. Es werden deshalb alle, welche in dem fraglichen Forstorte zur Hude berechtigt zu sein glauben, oder sonst Rechte irgend welcher Art geltend machen wollen, soweit sie nicht besonders geladen sind, hierdurch aufgefordert, solche spätestens innerhalb einer Präjudicialfrist von 3 Monaten vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Ablösungs-Commissar anzumelden und zu begründen, als sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Lemgo, den 29. Oktober 1902.

Der Ablösungs-Commissar.

P o t h m a n n,

Amtsgerichtsrath.

Bekanntmachung.

Der Maurer Wilhelm Bödeler, Schuhstraße hieselbst, ist wegen Trunksucht entmündigt. Der Schuhmacher und Ackerbürger Adolf Steinmeier hieselbst ist als Vormund für den Entmündigten bestellt.

Lemgo, den 29. Oktober 1902.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister B. ist zu der unter Nr. 2 eingetragenen Firma

„Verband der Biegelwerke von Lemgo und Umgegend, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lemgo“

heute eingetragen:

An Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Carl Thospaun ist der Biegeleibesitzer

Friedrich Rehme in Lemgo als Geschäftsführer bestellt.

Lemgo, den 31. Oktober 1902.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abtheilung A. ist heute unter Nr. 9 die Firma

„Heinrich Kesting“

in Schötmar und als deren Inhaber der Kaufmann Heinrich Kesting daselbst eingetragen.

Geschäftszweig: Kolonial- und Eisenwaaren-Handlung.

Salzuflen, den 24. Oktober 1902.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zur Prüfung einer nachträglich zum Heppner'schen Konkurse angemeldeten Forderung zu 780 Mark seitens der Firma Joh. Wesendahl zu Hamm aus einer Schuldübernahme des Gemein-schuldners für seine Frau ist Termin auf

Donnerstag, den 4. Dezember 1902,

Morgens 11 Uhr,

bestimmt, wozu sich die Gläubiger einfinden können.

Lage, den 28. Oktober 1902.

Fürstlich Lipplisches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist auf Seite 47 eingetragen, daß der Landwirth Christoph Tölle Nr. 25 zu Heidelberg und dessen Ehefrau Minna geborene Koltens-meier durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1902 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Hohenhausen, den 31. Oktober 1902.

Fürstliches Amtsgericht.

T a d u n g.

Der Ziegler Gustav Diekmann, geboren am 8. November 1876 zu Erder, zuletzt wohnhaft daselbst, jetzt angeblich in Canada (Amerika) wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne

Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts auf

Mittwoch, den 14. Januar 1903,

Vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Hohenhausen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Straf-prozeßordnung von dem königlichen Bezirkskommando in Detmold ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Hohenhausen, den 1. November 1902.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

S t e h b r i e f.

Gegen den unten beschriebenen Künstler Friedrich Hoffmann aus Neuhaferwiese, jetzt unbekannten Aufenthalts, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des Fürstlichen Amtsgerichts zu Hohenhausen vom 4. August 1902 erkannte eventuelle Haftstrafe von acht Tagen vollstreckt werden. Um Strafvollstreckung und Nachricht hierher zu den Akten C. 19/02 wird ersucht.

Hohenhausen, den 1. November 1902.

Fürstliches Amtsgericht.

B e s c h r e i b u n g:

Alter: 37 Jahre. Statur: schwächlich.
Haare: dunkelblond.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 5. d. M. werden in Rathhof bei Bösingfeld und in Wendlinghausen bei Farmbeck Telegraphenhilfsstellen nebst öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet werden. Gleichzeitig soll der Unfall-meldebienst von Rathhof nach Bösingfeld und von Wendlinghausen nach Barntrup eingerichtet werden.

Minden (Westf.), den 1. November 1902.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

J. B.

Müller.

Kornpreise für den Monat November 1902.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 75 Pf., den Reuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 50 Pf., den Reuschfl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. — Pf., den Reuschfl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 8 Mt. 50 Pf., den Reuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. 75 Pf., den Reuschfl. zu 50 Pfd.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 50 Pf., den Reuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. — Pf., den Reuschfl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 Mt. 75 Pf., den Reuschfl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 Mt. 50 Pf., den Reuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. — Pf., den Reuschfl. zu 44—50 Pfd.
Salzungen:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 6 Mt. 50 Pf.
Lage:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mt. 75 Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 66 Pf., den Reuschfl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 42 Pf., den Reuschfl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 Mt. — Pf., den Reuschfl. zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. 25 Pf., den Reuschfl. zu 45 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 Mt. 50 Pf., den Reuschfl. zu 80 Pfd.
Blomberg:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 6 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mt. 25 Pf.
Barntrup:	fehlt.

Anlage zu Nr. 88 des Amtsblatts für das Fürstenthum Lippe.

Die nachstehenden abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft vom 26. Juni 1901 werden unter Hinweis darauf, daß sie auch für die nicht zur Genossenschaft gehörenden Unternehmer bindend sind, hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 25. Oktober 1902.

Fürstlich Lippische Regierung.

Gevekot.

Abgeänderte

Unfallverhütungsvorschriften

der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Ausgabe 1902.

A. Vorschriften für die Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Leitung und Beaufsichtigung von Tiefbauarbeiten muß durch verantwortliche, sachverständige Personen ausgeübt werden. Ist der Unternehmer behindert oder selbst nicht sachverständig, so hat er einen verantwortlichen, sachverständigen Vertreter zu bestellen.

§ 2. Alle zum Betriebe gehörigen baulichen Anlagen, Gerüste, Gleise, Geräthe, Werkzeuge u. s. w. sind nach sachmännischen Grundsätzen dem jeweiligen Zwecke entsprechend herzustellen und während der Dauer ihrer Benutzung in brauchbarem Zustande zu erhalten, sodaß sie bei üblicher Benutzung keine Gefahr bieten.

§ 3. Bei maschinellen Einrichtungen (Baumaschinen, Kreissägen, Transmissionen, Mörtelmaschinen, Steinbrecher, Bagger, Rammen, Winden, Luftseil- und Hängebahnen, Bremsberge, elektrische Anlagen u. s. w.) sind die im Verkehrsbereich der Arbeiter befindlichen, gefährdenden,

Beweglichen Theile, soweit es der Betrieb zuläßt, mit Schutzvorrichtungen zu versehen. Besonders gefährbringende Orte sind durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Bäume, Schutzdächer u. f. w. abzuschließen und ihr Betreten Unberufenen zu verbieten.

§ 4. Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen während des Betriebes ausreichend zu beleuchten.

§ 5. Durch Anlage sicherer Zugänge und durch geeignete Vorkehrungen (Treppen, Leitern, Stege u. f. w.) ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die ihnen auf den Baustellen zugewiesenen Arbeitsplätze ohne Gefahr erreichen und verlassen können.

Beim Abteufen von Schächten ist in ca. 2 m Höhe über der Sohle ein Schutzdach derartig anzubringen, daß die Arbeiter zur Sicherung gegen fallende Gegenstände unter dasselbe treten können.

Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Rähne, Seile, Haken, Rettungsringe oder Bälle u. f. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

§ 6. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse erfordern oder mit erheblicher Gefahr verbunden sind, beispielsweise zur Führung von Maschinen, zum Brems- und Kuppeldienst, bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Bindevorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. f. w. sind nur entsprechend geübte und geeignete Leute zu verwenden.

§ 7. Das Auf- und Abladen sowie das Tragen schwerer Gegenstände, zu welchem mehrere Arbeiter erforderlich sind, hat immer unter Aufsicht und nach Kommando eines dieser Arbeiter zu erfolgen.

§ 8. Angetrunkene Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Trunksucht, Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen leiden, dürfen nur bei Arbeiten beschäftigt werden, welche ohne Gefahr für sie und Andere von ihnen ausgeführt werden können.

§ 9. Den Verkauf von Spirituosen während der Arbeit hat der Betriebsunternehmer zu verhindern.

§ 10. Bei dauernder Verrichtung von Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung mit sich bringen können, sind die dabei thätigen Arbeiter mit Schutzbrillen zu versehen.

§ 11. Den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft (§ 119 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) ist über alle die Unfallverhütung betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 12. Bei eintretenden Unfällen ist dafür zu sorgen, daß den Verletzten sofort jede sachgemäße Hilfe durch Anlegung eines Nothverbandes u. dergl., sowie schnelligste Ueberführung in ärztliche Behandlung zu Theil wird.

§ 13. Auf Nebenbetriebe, welche gemäß § 12 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, finden, soweit diese Unfallverhütungsvorschriften dafür nicht besondere Bestimmungen enthalten, auch in Bezug auf die Bekanntmachung der Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

Diese Vorschriften sind in einem Exemplar von dem Vorstände der Tiefbau-Berufsgenossenschaft unentgeltlich zu beziehen.

§ 14. Die allgemeinen und besonderen Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für diejenigen Betriebsunternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft, deren Arbeiter aber gemäß § 6 Ziffer 4 Abs. 1 und §§ 18 ff. des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bei der Unfallversicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versichert sind.

§ 15. Der Betriebsunternehmer bzw. sein Vertreter ist verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen, sowie ihre gewissenhafte Beobachtung seitens der Arbeiter zu überwachen.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft von der Befolgung dieser Vorschriften theilweise entbinden, wenn im Einzelfalle der Betrieb durch dieselben wirtschaftlich ungebührlich erschwert werden würde.

§ 16. Die für die Betriebsunternehmer und deren Vertreter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind an einer, jedem Arbeiter während der Arbeitszeit zugänglichen Stelle in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren auszulegen. An geeigneter Stelle ist durch Plakat den Arbeitern bekannt zu geben, wo sie in diese Vorschriften Einsicht nehmen können.

Die für die Versicherten erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie die gemeinsamen Vorschriften für die Betriebsunternehmer, deren Vertreter und die Versicherten sind an geeigneter Stelle durch Aushang bekannt zu geben.

Der Betriebsunternehmer hat ferner jedem seiner Beamten und den aufsichtsführenden Personen ein Exemplar der Unfallverhütungsvorschriften in Buchform zum Dienstgebrauch auszuhändigen und ihnen die strengste Handhabung derselben gegenüber den ihnen Unterstellten zur Pflicht zu machen.

Besondere Vorschriften.

1. Erd- und Felsarbeiten, Oberbauarbeiten, Gräbereien, Steinbrüche und ähnliche Anlagen über Tage.

§ 17. Karrfahrten (Karrdielen) müssen eine genügende Breite besitzen und so stark und derartig unterstügt, sowie bei Glätte bestreut sein, daß sie mit Sicherheit befahren werden können.

§ 18. Die Transportbahnen, insbesondere die Schienengleise, Weichen, Drehscheiben u. s. w., sind stets in gutem, die Fahrgeschwindigkeit und Tragfähigkeit des Untergrundes berücksichtigenden Zustande zu erhalten.

§ 19. Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Gleise) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräthe beim Bergabfahren durch die Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

§ 20. Rippwagen müssen mit leicht zu handhabenden, ein selbstthätiges Rippen thunlichst verhindernden Feststellvorrichtungen versehen sein.

§ 21. In geschlossenen Zügen muß eine genügende Zahl sicher wirkender Bremsen vorhanden sein, um den Zug in kürzester Frist zum Stehen zu bringen.

Bei Anwendung der Knüppelbremse muß der Wagen eine das Ausgleiten des Bremsknüppels verhindernde Einrichtung haben.

§ 22. Die Benutzung von Arbeitszügen zur Beförderung der Arbeiter ist nur bei betriebs-sicherem Gleise gestattet.

§ 23. Bei Fuhrwerksbetrieben sind die Lastwagen in bergigen Gegenden mit sicher-wirkenden Brems- und sonstigen Hemmvorrichtungen zu versehen.

Als Kutscher dürfen nur des Fahrens kundige, nüchterne Personen im Alter von über 15 Jahren verwendet werden.

Bissige Thiere sind mit Maulkorb zu versehen und die Stände dieser Thiere besonders zu kennzeichnen. Die Verwendung notorischer Schläger ist nicht gestattet.

II. Kanäle, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen, Drainagen.

§ 24. Rohrgräben von über 1,50 m Tiefe sind mit einer genügenden Anzahl von Leitern zu versehen. Das Anbringen von Pritschen auf den Spreizen ist nur statthaft, wenn dieselben durch Anaggen oder in anderer Art hierfür besonders gesichert sind.

§ 25. Falls in Folge von Regengüssen die Arbeit unterbrochen worden ist, ist vor Wiederbeginn der Arbeiten eine Prüfung des Verbaues vorzunehmen.

§ 26. Drainagearbeiten können bei günstigen Bodenverhältnissen bis 1,75 m Tiefe ohne Anwendung von Absteifungen ausgeführt werden, wenn der Arbeiter beim Ausheben des Grabens nicht tiefer als 1,25 m unter der Erdoberfläche steht und die Röhren mit dem Rohrhaken verlegt werden.

III. Maurer-, Zimmer-, Brunnen-, Ramm-, Betonir- und verwandte Arbeiten.

§ 27. Jedes 3 m oder höher über den Erdboden befindliche, stehende Arbeitsgerüst ist nach Außen hin mit einer in ca. 90 cm Höhe sicher angebrachten Schutzstange und mit einem Saumbrett abzuschließen.

§ 28. Kalkgruben müssen eingefriedigt oder mit Bohlen abgedeckt sein.

§ 29. Abbruchsarbeiten dürfen nur unter fachmännischer Aufsicht ausgeführt werden; auf Brandstätten ist erhöhte Vorsicht anzuwenden.

Alle Wände, die nicht fest oder breit genug sind, um den Arbeiter einen sicheren Stand zu bieten, müssen zum Abbruch entweder berüstet werden oder es müssen die einzelnen Theile mit langen Stangen oder Haken von unten aus abgestoßen werden.

Die alten Materialien und der Schutt müssen aus den Geschossen sofort entfernt werden. Morische Balken oder Treppen sind vor Beginn des Abbruchs abzustützen.

Freigelegte Wände der Nachbargrundstücke sind in genügender Weise abzustützen.

Bei Benutzung von Steinrutschen zum Herablassen der Materialien muß eine Vorkehrung gegen das Herauspringen der Steine zc. getroffen werden. Während des Betriebs darf das Material aus der Rutsche nicht unmittelbar mit der Hand, sondern nur mit Hilfe einer Krücke oder eines anderen geeigneten Werkzeuges entfernt werden.

§ 30. Brunnenschächte müssen — ausgeschlossen in standhaftem Gebirge — bei einer größeren Tiefe als 1,5 m ausgeschalt werden.

§ 31. Hohe Rammgerüste sind durch Kopfstäue zu halten.

IV. Sprengarbeiten.

§ 32. Zum Transport von Sprengstoffen dürfen nur durchaus zuverlässige, mit dem Gebrauch von Sprengstoffen vertraute Arbeiter verwendet werden.

Dynamit, worunter hier alle nitrirten Sprengstoffe (Gelantine, Westfalit, Lithofrakteur u. s. w.) verstanden werden, soll — außer in Originalpackung — in mit Traggurten versehenen Holzkästen transportirt und aufbewahrt werden. Die Holzkästen sollen verschließbar sein.

Keinesfalls dürfen Sprenghütchen mit Pulver oder Dynamit zusammen verpackt werden.

Das Transportiren schießfertig montirter Patronen ist verboten.

§ 33. Für die Aufbewahrung und den Gebrauch von Dynamit ist die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

Größere Mengen von Sprengstoffen, als der Tagesbedarf ausmacht, sind in besonderen, von der zuständigen Behörde genehmigten Lagern aufzubewahren. Das Hauptlager ist von einer bestimmten zuverlässigen Person zu verwalten.

Für jede Arbeitsstelle darf nur der ungefähre Tagesbedarf ausgegeben werden; etwa übrig bleibende Mengen sind in das Hauptlager zurückzubringen.

Zündhütchen und sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln nur abgefordert in demselben Raume aufbewahrt werden.

Die Versicherten sind über die Verbote und Strafen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884, insbesondere über die Strafbarkeit des unberechtigten Besizes von Sprengstoffen, zu belehren.

§ 34. Zur Verwendung von Sprengstoffen sollen nur durchaus zuverlässige, mit der Behandlung der Stoffe vertraute und vom Unternehmer oder dessen Vertreter daraufhin geprüfte Personen (Schießmeister) angestellt werden.

Die Verwendung von reinem Sprengöl, Schießbaumwolle, verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln ist verboten.

Die Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umspinnene Garnzünder oder Guttaperchaschnur zu verwenden.

Die zu verwendenden Zündhütchen (Sprengkapseln) müssen eine hinreichend starke Ladung zur sicheren Zündung haben.

§ 35. Werden regelmäßige Sprengungen in größerem Umfange vorgenommen, so sind dieselben möglichst in eine Zeit zu verlegen, in welcher im Betriebe keine Arbeiter beschäftigt sind (Frühstücks-, Mittags-, Vesperpause u. s. w.).

Dynamit ist bei einer Temperatur von unter $+ 7^{\circ} \text{C.}$ zu wärmen.

§ 36. Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf nur von dem Aufseher, Schacht- oder Schießmeister und nur dann ertheilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittelst eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Zureufens gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.

Zu gleicher Zeit sind an öffentlichen Wegen und besonders gefährdeten Stellen Sicherheitspfosten mit Fahnen in einer Entfernung von mindestens 150 m, vom Sprengorte aus gerechnet, aufzustellen.

Der Aufseher oder Schachtmeister und der Schießmeister sind anzuweisen, die Zahl der geladenen und die Zahl der abgethanen Schüsse genau zu zählen.

Ist mit Sicherheit festgestellt, daß alle Schüsse abgethan sind, so kann das Zeichen zum Wiederbeginn der Arbeit gegeben werden.

V. Tunnel-, Schacht- und Stollenbau.

§ 37. Jeder unterirdische Bau ist vom Beginn an gegen ein Hereinbrechen des Gebirges sicher herzustellen und in sicherem Zustande zu erhalten.

Bei diesen Bauten ist erforderlichenfalls für künstliche Zuführung von frischer Luft zu sorgen.

§ 38. Im Tunnel und Stollen muß jeder einzeln bewegte Wagen an der Vorderseite durch Belichtung erkennbar gemacht sein. Geschlossene Züge müssen außerdem während der Fahrt noch durch Glockensignale angezeigt werden.

Firststollen und Fallschächte sind, so lange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

§ 39. Förderchächte sind nicht über, sondern neben dem Gleise anzulegen. Vom Haspel bis zur Sohle muß eine sicher arbeitende Signalverbindung hergestellt werden.

Wird die Förderung von Massen im Schacht durch Maschinen betrieben, und sollen gleichzeitig Personen durch Seilfahrt befördert werden, so hat der Unternehmer beim Vorstand der Genossenschaft die Genehmigung einzuholen.

VI. Arbeiten unter Anwendung von Preßluft.

§ 40. Zur Arbeit in verdichteter Luft dürfen nur durchaus gesunde Personen zugelassen werden.

Die Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen.

§ 41. Die Arbeitsschichten sollen in der Regel betragen:

bis etwa 1 Atm. Ueberdruck täglich nicht über 10 Stunden,									
von 1	bis 2	"	"	"	"	"	"	8	"
" 2	" 2 1/2	"	"	"	"	"	"	7	"
" 2 1/2	" 3	"	"	"	"	"	"	6	"

Die Angaben sind ausschließlich der Zeit für Ein- und Ausschleusen zu verstehen.

§ 42. Das Einschleusen ist langsam unter allmählicher, gleichmäßiger Steigerung des Luftdrucks auszuführen.

§ 43. Bevor neu eingestellte Leute zum ersten Male eingeschleust werden, sind dieselben gehörig zu unterweisen.

§ 44. Für das Ein- und besonders das Ausschleusen sind in der Regel folgende Zeiten zu verwenden:

für je 1/10 Atm. Ueberdruck: bis 1 1/2 Atm. 1/2 Minute,									
" 2	"	" 2 1/2	"	"	"	"	"	"	"
" 2 1/2	"	" 3	"	"	"	"	"	"	"
" 3	"	" 1	"	"	"	"	"	"	"

Bei ungeübten Arbeitern ist die Zeit des Einschleusens etwas länger zu bemessen.

§ 45. Die unter Preßluft arbeitenden Personen müssen durch geeignete Signalvorrichtungen in den Stand gesetzt werden, sich jederzeit mit den oberirdischen Betriebsstätten in Verbindung zu setzen.

§ 46. Beim Ein- und Ausschleusen ist für ausreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen.

Der zum Aus- und Einschleusen benutzte Raum muß in der Regel eine solche Größe haben, daß auf jeden Kopf der gleichzeitig einzuschleusenden Leute mindestens 1/2 cbm Raum entfällt und der Gesamteinhalt desselben mindestens 2,5 cbm umfaßt. Es ist streng darauf zu achten, daß der Ausschleuseraum nicht gleichzeitig von mehr Menschen benutzt wird, als diese Vorschrift zuläßt.

§ 47. Die verbrauchte Luft muß, wenn erforderlich, künstlich abgeführt werden.

§ 48. Die Schleusen sind im Sommer vor der unmittelbaren Wirkung der Sonne durch Umhüllen mit Matten oder Stroh zu schützen und durch Begießen mit Wasser zu kühlen.

§ 49. Bei heftigen Gliederschmerzen und sonstigen Krankheitserscheinungen bedenklicher Art, wie Lähmungen, Ohnmachten und dergl., empfiehlt es sich, den Kranken bis zur Ankunft des Arztes in wärmende Decken einzuhüllen und einer schweißfördernden Behandlung zu unterziehen.

§ 50. Jede Schleuse muß ein Manometer sowie einen Stutzen zum Anbringen eines Kontrollmanometers haben.

§ 51. Vor Beginn der Bauausführung, sowie nach jeder länger als 12 Monate dauernden Unterbrechung bei einer und derselben Bauausführung sind die Schleusen und Schadtrohre mit Wasser- oder Luftdruck zu proben. Dieser muß das Doppelte des Luftdruckes betragen, mit dem die Schleuse arbeiten soll, bzw. bei der ersten Probe einer neuen Schleuse das Doppelte desjenigen Druckes, für welche sie berechnet wurde.

VII. Baggereibetriebe und Wassertransport.

§ 52. Für jeden Bagger und Elevator ist ein dem Gesamtpersonal vorgesetzter Beamter (Baggermeister) anzustellen, welcher auch dafür zu sorgen hat, daß die üblichen Signale gegeben und von der Bedienungsmannschaft verstanden und befolgt werden.

§ 53. Das Deck der Elevatoren und Raßbagger sowie die Eimerleiterschlitze der letzteren sind mit sicherem Geländer zu versehen. Zum Ueberschreiten des Schlitzes muß ein Steg vorhanden sein. Das Ueberklettern der Eimerleiter ist verboten.

§ 54. Jeder Dampfer und Bagger ist mit mindestens zwei Rettungsringen auszurüsten, welche an jederzeit leicht zugänglichen Stellen frei aufzuhängen sind.

§ 55. Alle Fahrzeuge, sowohl Motorbaracken als von Hand bewegte Boote, welche zur Beförderung von Personen und Lasten verwendet werden, sollen auf die höchste zulässige Zahl der aufzunehmenden Personen und die größte Ladefähigkeit behördlich ausgemessen sein.

Diese Fahrzeuge müssen außen, an leicht sichtbarer Stelle, mit der nicht verlöschbaren Aufschrift:

Tragsfähigkeit: x Personen,

und mit einem Ladestriche versehen sein.

VIII. Kessel- und Maschinenanlagen.

§ 56. Bei jeder stationären Kesselanlage ist eine „Dienstvorschrift für Kesselwärter“ an einer in die Augen fallenden Stelle in Plakatform anzubringen und in lesbarem Zustande zu erhalten. Wo eine solche von der zuständigen Behörde nicht erlassen ist, sind die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften als Dienstvorschrift zum Anschlag zu bringen.

§ 57. Wasserstandsgläser sind mit einer Schutzhülse zu versehen, welche jedoch die Beobachtung des Wasserstandes nicht wesentlich erschweren darf.

§ 58. Die Ablassvorrichtungen sind so einzurichten, daß ein Verbrühen von Personen beim Ablassen ausgeschlossen ist.

§ 59. Die sorgfältige Reinigung des Kessels ist in angemessenen Zwischenräumen zu veranlassen.

§ 60. Zum Verschieben der Riemen zwischen Los- und Festscheibe sind Riemenausrücker anzubringen.

Diese Vorschriften finden ihre Ergänzung in dem Abschnitt C., „Gemeinsame Vorschriften für die Betriebsunternehmer, deren Vertreter und die Versicherten“.

B. Vorschriften für die Versicherten.

§ 61. Die Versicherten haben sich mit den seitens der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften genau bekannt zu machen und diesen sowie den seitens des Unternehmers etwa getroffenen besonderen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen Folge zu leisten.

§ 62. Der Arbeiter hat, unter möglichster Vermeidung unsicherer Wege und Zugänge, nur diejenigen Theile der Arbeitsstelle zu betreten, wohin ihn seine Beschäftigung oder ein ausdrücklicher Auftrag führt, und hat besonders gefahrbringende Orte, wie Kessel- und Maschinenräume, die Nähe elektrischer Anlagen, thunlichst zu vermeiden. Ebenso ist den Arbeitern der Aufenthalt unter Winden, Aufzügen und Hebevorrichtungen beim Heben und Senken der Last verboten.

§ 63. Arbeiter, die an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen leiden, haben ihren Vorgesetzten davon bei Aufnahme der Arbeit Anzeige zu machen.

§ 64. Betrunkene Arbeiter dürfen die Betriebsstätten weder betreten, noch sich dort aufhalten.

§ 65. Das Ausruhen und Schlafen an Feuerstellen, auf hohen Gerüsten, in besetzten Pferdeständen, sowie in unmittelbarer Nähe von laufenden Maschinen, von Baugruben und Gleisen ist verboten.

§ 66. Jeder Arbeiter hat gefahrbringende Mängel an Werkzeugen, Geräthen und Apparaten, welche ihm zur Benutzung überwiesen sind, nach Möglichkeit zu beseitigen oder seinem Vorgesetzten darüber Anzeige zu erstatten.

§ 67. Die Arbeitsgeräte und Schutzvorrichtungen sind nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benutzen. Die eigenmächtige Beseitigung, absichtliche Beschädigung, Nichtbenutzung der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen und vorgeschriebenen Schutzmittel ist streng verboten.

§ 68. Beim Hinunterwerfen von Gegenständen hat der Arbeiter sich zuvor zu überzeugen, daß Niemand gefährdet wird. Außerdem hat derselbe rechtzeitig und laut „Achtung“ zu rufen. Bei dem Auf- und Abladen sowie Tragen schwerer Gegenstände, zu welchem mehrere Arbeiter erforderlich sind, ist dem Kommando des dazu bestellten Arbeiters zu folgen.

§ 69. Während des Betriebs darf das Material aus der Rutsche nicht unmittelbar mit der Hand, sondern nur mit Hilfe einer Krücke oder eines anderen geeigneten Werkzeuges entfernt werden.

§ 70. Das Begehen von Kanälen, das Einstiegen in alte Brunnen und andere unterirdische Hohlräume darf erst erfolgen, nachdem in geeigneter und sicherer Weise festgestellt worden ist, daß sich in den Räumen keine gesundheitschädlichen Gase befinden.

§ 71. Das Schmieren von Triebwerken während der Bewegung derselben darf nur vorgenommen werden, wenn die bewegten Theile durch Schutzvorrichtungen abgeschlossen sind.

§ 72. Das Ueberklettern der Eimerleitern bei Baggern ist verboten.

§ 73. Das Besteigen der Wagen sowie das Abspringen von denselben während der Fahrt ist — abgesehen von Fällen dringender Gefahr — verboten.

Jedes Stehen auf den Wagen während der Fahrt, auch beim Verschieben derselben, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- und Schildbrettern, das Stehen oder Reiten auf den Puffern ist verboten.

§ 74. Das Sitzen auf der Wagendeichsel oder auf einem an der Außenseite zwischen Vorder- und Hinterrad angebrachten Sitze während der Fahrt sowie das Sitzen auf der Last eines hoch beladenen Wagens ist verboten.

§ 75. Kein Arbeiter darf durch unvorsichtige oder muthwillige Handlungen sich selbst oder anderen Gefahr bereiten. Werkzeuge und Geräthe sind vorsichtig zu handhaben und abzulegen.

§ 76. Jeder im Betriebe vorgekommene Unfall ist, auch wenn es sich scheinbar nur um eine geringfügige Verletzung handelt, von dem Verletzten oder, wenn er dazu nicht im Stande ist, von einem seiner Mitarbeiter dem Vorgesetzten zu melden.

C. Gemeinsame Vorschriften für die Betriebsunternehmer, deren Vertreter und die Versicherten.

I. Erd- und Felsarbeiten, Oberbauarbeiten, Gräbereien, Steinbrüche und ähnliche Anlagen über Tage.

§ 77. Es darf nur an Erd- und Felswänden gearbeitet werden, deren Neigung der Standfähigkeit des Materials entspricht. Das Arbeiten an überhängenden Wänden ist verboten. Das Lösen des Bodens oder Felsens durch Unterhöhlen (Unterschrammen) ist nur gestattet, wenn die Arbeit durch langgestieltes Werkzeug in der Weise ausgeführt wird, daß der Arbeiter nicht vor der unterhöhlten Wand steht.

§ 78. Wenn die Art der Arbeit eine der Standfähigkeit des Materials entsprechende Abboschung nicht gestattet, so sind die Wände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Absteifungen zu stützen.

§ 79. Wird eine steile Erd- oder Felswand durch Abfeilen, Sprengen oder in anderer Weise gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung, und so lange die Absturzfläche nicht von losen, absturzdrohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Außerdem sind solche Wände, namentlich bei Regen und Frost, vor dem Arbeitsbeginn auf das Vorhandensein von einsturzdrohenden Massen zu prüfen.

§ 80. Bei Arbeiten an hohen, steilen Wänden oder an hochgelegenen Stellen müssen die Arbeiter einen möglichst sicheren Stand haben. Außerdem sind, wenn erforderlich, gute und sorgfältig befestigte Nothseile zu verwenden.

§ 81. Die Arbeiter sind anzuweisen und haben selbst dafür zu sorgen, daß durch gleichmäßiges Beladen ein Umkippen und durch gehöriges Vorlegen das Fortrollen des Wagens vermieden wird.

§ 82. Die Kuppelvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein. Das Kuppeln darf in der Regel nur von den damit beauftragten Arbeitern vorgenommen werden.

§ 83. Einzeln bewegte Wagen dürfen nur in angemessenen Abständen auf einander folgen. Hierbei muß jeder Wagen gebremst werden können.

§ 84. Bei steilen Abtragswänden ist den Arbeitern während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen der Aufenthalt zwischen dem Ladegleis und der Abtragswand verboten, wenn zwischen dem Zuge und der Wand nicht mindestens ein freier Raum von 1,50 m Breite vorhanden ist.

Liegt die Gefahr des Nachsturzes der Erdwand vor, so ist der Aufenthalt zwischen dieser und dem ein- oder ausfahrenden Zuge verboten.

§ 85. Das Mitfahren auf den Wagen ist nur den bei dem Zuge Bediensteten gestattet, allen übrigen Personen aber ohne besondere Genehmigung verboten.

§ 86. Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter hat vor der Abfahrt des Zuges ein Zeichen zu geben.

§ 87. Das Entladegleis ist in solchem Abstände von der Schüttkante zu halten und derartig zu sichern, daß ein Umstürzen der Wagen thunlichst vermieden wird. Wo die Gefahr besteht, daß Wagen bei dem Ueberlaufen des Gleisendes abstürzen können, ist letzteres zu verschließen.

Beim Kippen nasser Erdmassen sind die Wagen gegen Umstürzen zu sichern.

Das Entleeren der Wagen während der Fahrt ist verboten.

II. Kanäle, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen, Drainagen.

§ 88. Die für Kanäle (Siele, Schleusen, Dohlen), Gas-, Wasser-, Kabelleitungen und ähnliche Zwecke herzustellenden Gräben müssen entweder der Bodenart entsprechend abgeboischt oder bei Tiefen über 1,25 m regelrecht verbaut werden, so daß ein Zusammenbruch oder ein Ausrutschen des Bodens mit Sicherheit verhindert wird.

§ 89. Die Grabenränder sind bei Tiefen über 1,25 m und senkrechten Wänden, auch bei festem Boden, mit einer sachgemäß verspreizten Saumbohle zu versehen, und ist, wenn thunlich, auf beiden Seiten der Baugrube ein Streifen von 0,6 m Breite frei zu halten.

§ 90. Beim Zuschütten der Gräben sind die Aussteifungen erst dann zu entfernen, wenn sie durch das Verfüllen frei geworden sind.

§ 91. Das Ableuchten zum Auffuchen von Undichtigkeiten an Gasleitungen darf erst erfolgen, nachdem die Räume gehörig gelüftet sind.

III. Maurer-, Zimmer-, Brunnen-, Ramm-, Betonir- und verwandte Arbeiten.

§ 92. Leitern sind am Fuß- und Kopfende gegen Abgleiten und Ausrutschen zu sichern und 80 cm über die Oberkante der zu besteigenden Stellen hinaus zu verlängern.

§ 93. Die Brunnenschalung darf nur soweit entfernt werden, als es nach dem Aufmauern des Brunnenschachtes zulässig ist.

§ 94. Die Kette oder das Seil ist im Ruhezustande durch Feststellung des Bärz zu entlasten. Die Pfahlkette muß während des Betriebs verlegt sein.

IV. Sprengarbeiten.

§ 95. Pulver soll — außer in Originalverpackung — nur in Blechkannen oder Holzgefäßen, mit gut schließendem Deckel und Hentel versehen, transportirt und aufbewahrt werden.

§ 96. Aufbewahrungsräume für Sprengmittel dürfen nicht mit offenem Lichte oder brennender Cigarre oder Pfeife betreten werden.

In den für die Arbeiter bestimmten Aufenthalts- oder Unterstandsräumen dürfen Sprengmittel nicht niedergelegt werden.

Bei dem Transport der Sprengmittel, in den Aufbewahrungs- und Verausgabungsräumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Rauchen verboten.

Das Transportiren schießfertig montirter Dynamitpatronen ist verboten.

§ 97. Geknickte, gebrochene oder sonst beschädigte Zündschnur darf nicht verwendet werden.

Durch Nässe oder durch das Versagen von Schüssen beschädigte Hütchen dürfen nicht verwendet werden.

§ 98. Das Aufthauen des Dynamits darf nur in besonderen Dynamitaufthauapparaten geschehen. Als Wärmemittel sind lauwarmes Wasser oder geeignete Chemikalien von nicht über $+ 50^{\circ} \text{C}$. zu verwenden. Es ist nicht gestattet, das Dynamit mit dem heißen Wasser in direkte Berührung zu bringen.

Das Erwärmen des Dynamits in der Nähe des Feuers, durch Auflegen auf geheizte Oesen oder am Körper der Arbeiter ist streng untersagt.

Es ist dagegen gestattet, das Dynamit unter Verwendung von Pferdedünger weich zu halten. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Schießmeisters in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von der Betriebsstätte erfolgen.

Bei Frostwetter ist auch die Zündschnur vor dem Gebrauche anzuwärmen, um ein Brechen und damit leicht verbundenes Versagen derselben zu verhüten.

Die vorbereitete, gerade abgeschnittene Schnur ist bei Verwendung von Dynamit in das Zündhütchen bis auf den Grund desselben einzuführen.

Das Hütchen ist mit einer geeigneten Zange am oberen Ende fest an die Schnur anzukneifen.

Nach erfolgter Einführung des Hütchens ist die Patronenhülse zu schließen und mit einem Faden um die Zündschnur festzubinden.

Die Zündschnur muß eine der erforderlichen Brenndauer entsprechende Länge haben.

§ 99. Die Verwendung von losem Pulver ist gestattet, wo ein Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu befürchten ist.

Im zerklüfteten Gebirge muß das Pulver in Patronen verwendet werden.

In das gut ausgeräumte Bohrloch ist ein Theil der Pulverladung einzuschütten; sodann ist die Schnur sorgfältig einzuführen und der Rest der Pulverladung nachzufüllen.

Das Dynamit ist in einzelnen Patronen in das Bohrloch einzuschieben.

Jede Patrone ist mittelst eines hölzernen Ladestockes fest einzudrücken, damit die Hülse platt und das Dynamit sich an die Bohrwände fest anlegt.

Auf die Ladung ist die Schlagpatrone lose aufzusetzen.

Die Menge der für eine Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe muß der Vorgabe, der Gesteinsart und den örtlichen Verhältnissen angemessen sein.

Ein Ueberladen der Schüsse ist zu vermeiden.

§ 100. Der Besatz für Pulver muß weich, mehlig, trocken und ohne größere Körner, welche leicht Funken reißen, sein.

Der Besatz ist in kleineren Mengen in das Bohrloch einzubringen und mittelst eines hölzernen oder kupfernen Ladestockes (Dämmer) anfangs lose und schließlich fest einzustampfen. Die Anwendung von eisernen Dämmern und Raumnadeln ist verboten.

§ 101. Das sogenannte Schnüren (Kesselschießen) ist durch kleinere Dynamitmengen ohne Besatz zu bewirken.

Nach dem Kesselschießen ist das Bohrloch mit dem hölzernen Ladestocke zu untersuchen und von Zündschnurresten u. s. w. zu reinigen.

Zwischen dem Schnüren und dem Laden mit Pulver soll ein Zeitraum von mindestens 30 Minuten liegen.

§ 102. Wo das Gestein ein starkes Streuen erwarten läßt und in der Nähe von Wohn-, Wirtschafts- und anderen Gebäuden, von Eisenbahnen u. s. w. müssen die Sprengschüsse gut abgedeckt werden.

Als Abdeckmaterial können dienen: Taschinen, geflochtene Hürden, Eisendraht-Geflecht, Schwellen und dergl.

§ 103. Bei dem ersten Warnungszeichen haben sich die beim Abschießen nicht beschäftigten Personen nach Anweisung des Aufsehers oder Schachtmeisters an genügend weit entfernte, geschützte Orte zu begeben.

Nach dem dritten Warnungszeichen hat das Anzünden der Schüsse durch die damit Beauftragten mittelst Lunte — abgesehen von elektrischer Zündung — zu erfolgen.

Die Länge der Zündschnur und die Zahl der mit dem Anzünden der Schüsse beauftragten Arbeiter ist so zu bemessen, daß den letzteren noch genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

Bleiben Schüsse aus, so darf das Zeichen zum Wiederbeginn erst nach Verlauf von 10 Minuten nach dem letzten Schuß gegeben werden; ebenso dann, wenn ein Zweifel darüber besteht, ob Versager vorliegen. Bei direkten, elektrischen Zündungen ohne Zündschnur bedarf es einer Pause nicht.

§ 104. Versager sind als solche erkennbar zu bezeichnen und baldmöglichst unter Aufsicht des Schießmeisters durch einen in angemessener Entfernung daneben gefetzten Schuß wegzuthun.

Das Wegthun von versagten Dynamitschüssen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Besages — durch Einführung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen.

Das Entfernen des Besages bei Dynamitschüssen darf nur durch Auskraken unter Aufsicht des Schießmeisters und nur dann vorgenommen werden, wenn die Tiefe des Besages genau bekannt ist. In solchem Falle darf der Besatz nur mittelst Werkzeuges aus Weichkupfer, Weichmessing oder Holz und nur soweit entfernt werden, daß die Dicke des über der Sprengladung im Bohrloch verbleibenden Besages nicht weniger als 10 cm beträgt. Durch eine Schlagpatrone ist dann der Schuß zum Entzünden zu bringen. Das Ausbohren der Sprengladung ist unbedingt verboten, ebenso das Tieferbohren stehengebliebener Sprenglochreste (Pfeifen).

§ 105. Unbrauchbar gewordene Sprengstoffe sind zu vernichten, indem man sie in kleineren Mengen in vorsichtiger Weise zur Explosion bringt.

V. Tunnel-, Schacht- und Stollenbau.

§ 106. Jeder über 5 m tiefe Schacht ist mit einer feststehenden Leiterfahrt zu versehen, und ist alsdann den Arbeitern die Benutzung des Kübels zur Ein- und Ausfahrt verboten.

§ 107. Das Auswechseln von Ständern oder sonstigem Holze ohne Anordnung und Aufsicht ist verboten.

VI. Arbeiten unter Anwendung von Preßluft.

§ 108. Die Arbeiter müssen sich kräftig (vorwiegend Fleischkost) ernähren und sich des Genußes geistiger Getränke möglichst ganz enthalten.

VII. Baggereibetriebe und Wassertransport.

§ 109. Das Herausnehmen schwerer Steine und sonstiger Gegenstände aus den Eimern darf nur unter Verwendung dazu geeigneter Geräthe erfolgen.

§ 110. Beim Trockenbagger ist das Betreten und der Aufenthalt in der Durchfahrt verboten, wenn ein Zug einfährt oder in derselben steht. Ferner ist verboten, während des Ganges die Eimerleiter zu überklettern oder unter derselben hindurchzugehen.

§ 111. Die Bunkerlöcher und Decksluken sind, wenn sie nicht benutzt werden, zu verschließen.

§ 112. Die Ueberlastung der Fahrzeuge sowie das Hineinwerfen schwerer Gegenstände in dieselben ist verboten, ebenso das muthwillige Schaukeln der mit Personen besetzten Boote oder Rähne.

VIII. Kessel- und Maschinenanlagen.

§ 113. Jede absichtliche Ueberschreitung des erlaubten höchsten Dampfdrucks, insbesondere durch Mehrbelastung des Sicherheitsventils, sowie das Sinkenlassen des Wasserstandes unter die Marke ist streng verboten.

§ 114. Für ausreichende Beleuchtung der Kesselanlagen, insbesondere der Wasserstandsanzeiger und Manometer, ist Sorge zu tragen.

§ 115. Der zu befahrende Kessel ist von den gemeinschaftlichen Ablass-, Dampf- und Speiseleitungen in geeigneter Weise abzuschließen.

§ 116. Während des Betriebs ist das Verschließen der Kesselräume und das vollständige Abschließen des Führerstandes auf Lokomotiven verboten.

§ 117. Das Anlassen und Abstellen der Kraftmaschinen muß durch ein hörbares, bestimmtes Zeichen angekündigt werden.

Bei unübersehbaren Anlagen (Drahtseilbahnen u. s. w.) muß vor dem Zugange des Motors zurückgemeldet worden sein, daß alles in Ordnung ist.

§ 118. Das Auf- und Ablegen der Riemen ohne Riemenaufleger bei in Bewegung befindlichen Transmissionen — mit Ausnahme der Stufenscheiben bei Werkzeugmaschinen — ist verboten.

Die bei Motoren und Transmissionen beschäftigten Personen haben anschließende Kleidung zu tragen.

D. Strafbestimmungen.

§ 119. Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften können folgende Strafen nach sich ziehen:

- a) Genossenschaftsmitglieder können mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Beiträge belegt werden. (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)
- b) Die Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, aber in deren Bezirk Bauarbeiten ausführen — sogenannte Regiebauunternehmer — (vergl. § 14) können mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Prämien, Unternehmer solcher Bauarbeiten von nicht mehr als sechstägiger Dauer mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark belegt werden. (§ 40 Ziffer 1 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.)
- c) Versicherte Personen (Aufseher und Arbeiter) können vom Vorstande der Betriebs- (Bau-) Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt werden, welche der betreffenden Krankenkasse oder, wenn die zu bestrafende Person keiner Krankenkasse angehört, der Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts zufließen. (§§ 112 Abs. 1 Ziffer 2 und 116 sowie 154 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.)

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften (A, B, C) und die Strafbestimmungen (D) treten an die Stelle derjenigen vom ^{23. Juli}4. Dezember 1889.

Sie treten in Kraft

für die der Genossenschaft angehörenden Unternehmer und deren Versicherte mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch die Zeitung „Tiefbau“,
für die nicht zur Genossenschaft gehörenden Unternehmer und deren Versicherte (vergleiche § 14) mit ihrer Veröffentlichung durch die höheren Verwaltungsbehörden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung in Stuttgart am 26. Juni 1901.

Der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

(L. S.)

Bandke.

Die vorstehenden abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Ausgabe 1902) werden gemäß § 115 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 4. Januar 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Unfallversicherung.

(L. S.)

Gaebel.